



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Überlassung von Schulsporthallen und Räumen schulischer Einrichtungen
in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
(AVB-Überlassung Schulen)
vom 07.02.2018

Auf der Grundlage des § 7 Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Benutzungssatzung) vom 18.12.2017 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende AVB-Überlassung Schulen beschlossen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Ausgestaltung und Bedingungen zur Nutzung von Schulsporthallen und Räumen schulischer Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

II. Zuständigkeit

Der Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Nutzer und die Entgelterhebung erfolgen durch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

III. Rechte und Pflichten

1. Der Nutzer ist verpflichtet, in den Räumen und Sportanlagen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei Zuwiderhandlungen beansprucht das Landratsamt ohne vorherige Mahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden, finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

2. Der Nutzer erkennt die Hallenordnung des Landkreises sowie Haus- und Brandschutzordnung der Einrichtung an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch die Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und benennt hierfür einen volljährigen Verantwortlichen. Soweit erforderlich hat der Nutzer eine geeignete Anzahl von Ordnungskräften zur Verfügung zu stellen. Bei Notwendigkeit kann das Landratsamt dies auch festlegen.
4. Jede Nutzung einer Schulsporthalle ist in dem Sporthallenbelegungsbuch der jeweiligen Schule durch den Nutzer einzutragen und zu quittieren.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume, Anlagen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle dem Landratsamt mitzuteilen (Eintragung in das Hallenbuch bzw. Information an den Hausmeister). Dies gilt auch bei der Feststellung baulicher und technischer Mängel, die nicht vom Nutzer verursacht wurden.

7. Der Zugang zu den Räumen wird durch den zuständigen Hausmeister der Einrichtung bzw. durch die Übergabe von entsprechenden Sporthallenschlüsseln gewährleistet. Der Nutzer gibt den Hallenschlüssel (außer BSZ-Technik Pirna, BSZ Freital und Weißeritzgymnasium Freital, Gymnasium Dippoldiswalde AS Altenberg) am letzten Trainingstag vor dem Schuljahresende (Dauernutzung) bzw. nach Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit (Einzelnutzung) an den Hausmeister bzw. im Sekretariat der Einrichtung zurück.

Bei Verlust der ausgegebenen Schlüssel (Hallen- und/oder Umkleidekabinenschlüssel) trägt der Nutzer die Wiederbeschaffungskosten.

8. Der Hausmeister, der Objektbetreuer oder ein ihn vertretender Beschäftigter des Landratsamtes haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Sportanlagen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Räume zu kontrollieren.
9. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist auf dem Schulgelände, in den Räumen und Sportanlagen untersagt.
10. Im Schulgebäude und im gesamten Außengelände der Einrichtungen besteht ein absolutes Rauchverbot.

Durch einen Fehlalarm entstehende Kosten hat der Nutzer zu tragen.

IV. Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.
2. Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden auf erstes Anfordern frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände sowie der Zugangswege stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und seiner Beschäftigten oder Auftragnehmer.
4. Der Landkreis haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von eigenen, eingebrachten Geräten und Gegenständen des Nutzers.
5. Der Nutzer kann bei Nutzungseinschränkungen infolge von Havarien, Instandsetzungen und Rekonstruktionsmaßnahmen keine Schadenersatzforderungen gegenüber dem Landkreis geltend machen.
6. Der Nutzer hat dem Landratsamt eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

V. Vorzeitige Kündigung

1. Der Nutzungsvertrag kann durch das Landratsamt
 - insbesondere bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Haltenordnung des Landkreises sowie Haus- und Brandschutzordnung der Einrichtung
 - bei wiederholtem Nichteinhalten der vereinbarten Zeit im entsprechenden Nutzungsobjekt und
 - bei wiederholter Nichteinhaltung des Zahlungszielesaußerordentlich, fristlos gekündigt werden.
2. Ansprüche der Benutzer, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen auf Grund des Absatzes 1 nicht bzw. sind ausgeschlossen.

VI. Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte ist in dem Anhang als Bestandteil dieser Vertragsbedingungen ausgewiesen.
2. Das zu entrichtende Nutzungsentgelt dient ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung und Unterhaltung der Einrichtung.
3. Das Entgelt bezieht sich auf eine einstündige Überlassung der Räume und Sportanlagen.
4. Das Entgelt unterliegt einer jährlichen Preisanpassung. Die jeweilige Kostenart wird mit der entsprechenden Preisgleitklausel nach Verbraucherpreisindex umgelegt. Das Entgelt wird auf dieser Grundlage vom Landratsamt jährlich angepasst und der Anhang aktualisiert.

Die geplanten Umlagekosten ab 01.01.2019 dürfen 11,00 €/Stunde pro Einfeldhalle, bei Mehrfeldhallen entsprechend der Felder, bis 31.12.2020 nicht überschreiten.

VII. Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Der Nutzer ist der Schuldner, insbesondere des Entgeltes. Mehrere gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner.
2. Die Entgeltschuld wird im Nutzungsvertrag festgesetzt und entsteht mit Abschluss des Vertrages.
3. Die Fälligkeit des Entgeltes ist im Nutzungsvertrag festgelegt oder entsteht im Einzelfall durch Rechnungslegung nach der Veranstaltung.
4. Die Erfüllung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages gemäß Vertrag.

VIII. Befreiung und Ermäßigung der Entgelte

1. Von den Entgelten sind befreit:
 - 1.1. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit es sich um Veranstaltungen zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe handelt und ein Entgelt nicht einem Dritten auferlegt oder auf einen Dritten umgelegt werden kann,

- 1.2. Kreismeisterschaften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aller Sportarten im Nachwuchsbereich,
 - 1.3. „Jugend trainiert für Olympia“,
 - 1.4. Nutzungen aufgrund sonstiger Entgeltbefreiungen (z.B. durch Bestimmungen des Fördermittelgebers) und
 - 1.5. Veranstaltungen des Kreisschüler- und -elternrates in Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Für Veranstaltungen, die unter der Schirmherrschaft des Landrates stehen, kann der Nutzer von ihm auf dessen gesonderten Antrag von der Entgeltzahlung befreit oder diese ermäßigt werden

IX. Entgelterstattung

1. Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Räume und Sportanlagen besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.
2. Sind Räume und Sportanlagen aus Gründen nicht nutzbar, die vom Landkreis zu vertreten sind, werden die gezahlten Entgelte erstattet.

X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die AVB-Überlassung Schulen tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die AVB-Überlassung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24.06.2009 wird zu diesem Zeitpunkt unwirksam.

Pirna, den 07.02.2018

- Siegel-

gez. M. Geisler
Der Landrat

Anhang